

## ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN VON JEGERINGS.COM - SPECIAL FOOD MACHINERY UND JEGERINGS MACHINEHANDEL & WEEGTECHNIK B.V.

### Artikel 1. Allgemeines

1. Jegerings.com - Spezialmaschinen für die Lebensmittelindustrie und Jegerings Machinehandel & Weegtechnik sind beides Handelsnamen von Jegerings Machinehandel & Weegtechnik B.V.

2. Anwendbarkeit der von der Gegenpartei verwendeten allgemeinen Bedingungen sind ausdrücklich abgelehnt.

3. Diese allgemeinen Bedingungen gelten in allen Fällen, in denen Jegerings.com - Spezialmaschinen für die Lebensmittelindustrie c.q. Jegerings Machinehandel & Weegtechnik (im Folgenden: Lieferant) tritt als (potentieller) Verkäufer und / oder Lieferant von Waren und / oder Dienstleistungen auf.

Bei Geschäften, bei denen der Lieferant nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreter eines Herstellers, Importeurs oder sonstigen Unterlieferanten handelt, gelten nicht diese Bedingungen, sondern die allgemeinen Bedingungen des Auftraggebers.

4. Streitigkeiten zwischen dem Lieferanten und der Gegenpartei werden ausnahmslos von dem zuständigen Gericht des Niederlassungsortes des Lieferanten behandelt, es sei denn:

- zwingende Bestimmungen etwas anderes vorsehen; oder
- der Lieferant als Antragsteller oder ersuchende Partei wählt die zuständigen Richter des Wohn- oder Geschäftssitzes der Gegenpartei.

5. Über alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Gegenpartei Es gilt niederländisches Recht.

### Artikel 2. Angebote und Preise

1. Alle Angebote des Lieferers sind freibleibend.

2. Alle Muster und Modelle sind nur als Anhaltspunkt angegeben.

3. Änderungen der Arbeitskosten, Einstandspreise von Rohstoffen oder Materialien und / oder Währungskursen, die sich auf die vereinbarte Leistung beziehen und die mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss liegen, geben dem Lieferanten das Recht, sie ohne weiteren Aufpreis zu erwerben.

### Artikel 3. Lieferung und Kosten der Lieferung

1. Ab Werk Deurne, die Niederlande. Alle Kosten für Transport und Risiken Verlust oder Beschädigung im Namen des Käufers.

2. Der Lieferant hat das Recht, jede Leistung von Versicherern von einer Schuld der Gegenpartei abzuziehen, ohne dass dies Auswirkungen auf die vereinbarte Zahlungsbedingungen hat.

3. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Unter dem Selbstkostenpreis versteht sich die Verpackung; bei Lieferung in verpacktem Zustand alle auf den Lieferanten entfallenden Verpackungskosten, bei Verpackung durch den Lieferanten die Kosten für verwendetes Material und Arbeit für die Verpackung.

4. Mit dem Lieferanten vereinbarte Lieferzeiten gelten als Hinweis und nicht als Frist.

5. Der Lieferant ist berechtigt, die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen in Teilen zu erfüllen.

6. Teile werden gemäß der Beschreibung in der Auftragsbestätigung geliefert. Wenn in dringenden Fällen ein Teil ohne Sicherheit geliefert wird, wenn das Teil geeignet ist und / oder einer Korrektur bedarf, liegt das Risiko einer falschen oder unvollständigen Lieferung bei der Gegenpartei. Die Lieferung von Ersatzteilen hat nur zu erfolgen, soweit dies dem Lieferanten möglich ist.

### Artikel 4. Montage und Reparaturen nach der Lieferung

1. Die Gestaltung von Monteuren oder sonstigem Personal durch den Lieferer wird, wenn nicht ausdrücklich vorher schriftlich etwas anderes vereinbart ist, stets gegen Berechnung aller Arbeits- und Wegezeiten sowie Nebenkosten nach dem Tarif des Lieferers berechnet.

2. Die Gegenpartei ist verpflichtet, dem Monteur die erforderlichen Hilfskräfte (Träger, Reinigungskräfte, Komplizen usw.) sowie alle erforderlichen Hebe-, Transport- und sonstigen Werkzeuge und Reinigungsmittel zugunsten der Montage kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht anders vereinbart. Wenn die Gegenpartei dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, der Gegenpartei die Kosten für die Hilfe von Hilfskräften in Rechnung zu stellen.

3. Alle möglichen Bauten, wie Erd- und Mauerarbeiten, das Herstellen von Fundamenten, sowie das Verlegen von Leitungen für Gas, Strom, Wasser oder Druckluft und das Verlegen von Getrieben, müssen durchgeführt werden und müssen die von der Gegenpartei bezahlt werden. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für die Kosten hiervon.

4. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass der Monteur infolge mangelnder Bereitschaft der Vorarbeiten oder aus anderen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, nicht sofort nach Ankunft oder bei Unterbrechung der Arbeiten mit den Arbeiten beginnen kann, können gehen vollständig zu Lasten der Gegenpartei und werden der Gegenpartei in Rechnung gestellt.

5. Kann die Montage nicht zu den üblichen Tageszeiten erfolgen, können die dadurch verursachten Mehrkosten ebenfalls der Gegenpartei in Rechnung gestellt werden.

6. Hinsichtlich der elektrischen Ausrüstung und / oder der Installation übernimmt der Lieferant keine weitergehende Haftung als die, die der Hersteller in seinen Lieferbedingungen festgelegt hat.

7. Besondere Sicherheitsvorkehrungen und andere Einrichtungen, die von der Regierung gefordert werden oder nicht, gehen vollständig zu Lasten von der anderen Partei, sofern nichts anders vereinbart ist, und werden nur auf ausdrücklichen Auftrag genommen oder gemacht.

8. Der Lieferant übernimmt keine Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Aufstellung oder Montage des Liefergegenstandes auf einem ungeeigneten Untergrund entstehen, sowie für Schäden, die direkt oder indirekt aus einer nicht fachgerechten oder unsachgemäßen Bedienung oder der Verwendung fehlerhaften Materials entstehen.

Der Lieferant haftet niemals für Gewinn einbußen, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, die durch die Art und Weise, wie die Montagearbeiten ausgeführt werden, verursacht werden. Die Gegenpartei ist verpflichtet, den Lieferanten zu entschädigen und sein Personal vor diesbezüglichen Handlungen Dritter zu schützen.

9. Aufträge an den Lieferanten zur Durchführung von Reparaturen, Revisionen und Wartungen von Liefergegenständen sowie zur Erbringung von Dienstleistungen oder Beratung über Liefergegenstände erfolgen unter der Bedingung dass die Angabe einer Dauer der Arbeiten, sowie das Preisangebot unverbindlich sind.

### Artikel 5. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen des Lieferanten müssen von der Gegenpartei innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist und auf die beschriebene Weise bezahlt werden.

Die Zahlung hat am Sitz des Lieferanten zu erfolgen, mit Wirkung in Euro, es sei denn, es wurde eine andere Währung vereinbart, ohne Verrechnung, Rabatt oder Aussetzung.

2. Bei verspäteter Zahlung einer Rechnung werden alle Zahlungsverpflichtungen der Gegenpartei, unabhängig davon, ob der Lieferant bereits in Rechnung gestellt hat in dieser Angelegenheit, sofort fällig.

3. Bei verspäteter Zahlung einer Rechnung schuldet die Gegenpartei die gesetzlichen Zinsen auf den Rechnungsbetrag ab dem Rechnungsdatum.

4. Der Lieferant ist berechtigt, die außergerichtliche Einziehung der Kosten, gemäß dem Inkassosatz der niederländischen Anwaltsordnung, an die Gegenpartei zu zahlen.

5. Jede Zahlung der Gegenpartei ist primär zur Zahlung der außergerichtlichen Inkassokosten und der Gerichtskosten fällig und wird dann auf ihre fälligen Zinsen und anschließend auf die ältesten offenen Forderungen angerechnet, ungeachtet einer anderen Angabe der Gegenpartei.

6. Die Gegenpartei kann der Rechnung nur innerhalb der Zahlungsfrist widersprechen, jedoch nicht später als 14 Tage nach dem Rechnungsdatum.

7. Der Lieferant ist berechtigt, der Gegenpartei alle Kosten in Rechnung zu stellen, die infolge von gegenwärtigen und zukünftigen staatlichen Maßnahmen im In- oder Ausland auf den Vertrag zutreffen, es sei denn, das Gesetz schreibt etwas anderes vor.

8. Der Lieferant ist berechtigt, Einfuhrabgaben, Umsatzsteuer und in im Allgemeinen alle Steuern und Abgaben an die Gegenpartei zu überhängen, es sei denn, im Vertrag ist in Bezug auf bestimmte bereits bestehende Steuern und Abgaben ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Im letzteren Fall ist der Lieferant dennoch berechtigt, eine spätere Erhöhung dieser Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen.

Pflichten gegenüber der anderen Partei getrennt.

### Artikel 6. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherheiten

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten Waren vor oder zu liefernden Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Verpflichtungen an ihn:

- die von der Gegenpartei geschuldeten Leistungen für alle vertragsgemäß gelieferten oder zu liefernden Sachen und erbrachten oder zu leistenden Arbeiten;
- alle Ansprüche aufgrund von Mängeln der Gegenpartei im Erfüllung des Vertrages.

2. Der anderen Partei ist es nicht gestattet, sich auf ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf die Verwahrungskosten zu berufen und diese Kosten mit der geschuldeten Leistung zu kompensieren.

3. Wenn die Gegenpartei aus oder auch unter Verwendung der in Absatz 1 genannten Sachen eine neue Sache herstellt, behält sich der Lieferant auch an dieser neuen Sache das Eigentum vor, bis alle Verpflichtungen, wie im ersten Absatz dieses Artikels erwähnt, erfüllt sind.

4. Solange ein Gut im Eigentum des Lieferanten steht, kann die andere Partei nur im Rahmen ihres normalen Geschäftsbetriebs über dieses Gut verfügen.

5. Wenn die Gegenpartei in Bezug auf die Verpflichtungen in Verzug ist im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels, ist der Lieferant berechtigt, die ihm gehörenden Waren selbst dort abzuholen, wo sie sich befinden. Die Gegenpartei ermächtigt den Lieferanten bereits jetzt, die die von oder für die Gegenpartei genutzten Räume zu betreten. Alle Kosten im Zusammenhang mit der Rückholung der Waren gehen zu Lasten der Gegenpartei.

6. Zur Sicherung all dessen, was der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt von der Gegenpartei zu fordern hat, verpfändet die Gegenpartei dem Lieferanten der diese Verpfändung annimmt, hiermit alle Sachen, an denen die Gegenpartei durch Spezifizierung/Anfertigung einer neuen Sache, Beitritt, Vermischung/Verschmelzung mit den vom Lieferanten gelieferten und/oder zu liefernden Sachen (Mit-)Eigentümer wird.

7. Wenn der Lieferant berechtigten Grund zu der Befürchtung hat, dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird, und auf jeden Fall, wenn die Gegenpartei für insolvent erklärt wird, einen Zahlungsaufschub beantragt, irgendeine Art von Vereinbarung anbietet, unter Kuratel gestellt wird, geschlossen wird oder ihr Unternehmen oder ihre Niederlassung, zu der die bestellten Gegenstände gehören, liquidiert, wenn auf die Kaufsachen oder andere Waren auf ihrem Konto gepfändet wird, wenn die Kaufsachen beschädigt werden sollten, oder wenn die Gegenpartei mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten in Verzug ist, oder wenn neue Verpflichtungen eingegangen werden, die die Erfüllung ernsthaft gefährden

ihren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nicht nachkommt, ist der Lieferant berechtigt, die Ware unbeschadet aller anderen ihm gesetzlich zustehenden Rechte zurückzunehmen, ohne dass es einer Aufforderung bedarf, ohne dass dies zur Auflösung des Vertrages führt, ohne dass er verpflichtet ist, bereits erhaltene Zahlungen zurückzuerstatten, und mit dem Recht auf Schadenersatz wegen Wertminderung der Ware oder anderweitig der Gegenpartei.

8. Wenn der Lieferant begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass die Gegenpartei mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Verzug gerät, ist die Gegenpartei verpflichtet, auf erste Aufforderung des Lieferanten unverzüglich eine zufriedenstellende Zusicherung in der vom Lieferanten gewünschten Form abzugeben und zu ergänzen diese für die Erfüllung aller ihrer Verpflichtungen. Solange der andere Partei nicht nachgesehen ist, ist der Lieferant berechtigt, die die Erfüllung seiner Verpflichtungen.

9. Der Lieferant kann die Ware in den in diesem Artikel genannten Fällen zurückholen; die Kosten für Demontage, Transport und sonstiges, sowie die Kosten des Rechtsbestands, gehen auf Rechnung der Gegenpartei.

10. Ist der Wert der vom Lieferant zurückgenommenen Ware zu ermitteln, so erfolgt die Bewertung durch einen von ihm beauftragten Sachverständigen. Bei dieser Bewertung wird der Preis berücksichtigt, zu dem er am Tag der Rücknahme neue Sachen gleicher Art wie die zurückgenommene Ware liefern könnte; auf der Grundlage des betreffenden Preises wird auch die Wertminderung der zurückgenommenen Ware durch Gebrauchsschäden, Alterung und die verminderte Veräußerbarkeit, gleich aus welchem Grund, berücksichtigt.

11. Bei der Ermittlung der verminderten Veräußerbarkeit werden auch die Kosten berücksichtigt, die dem Lieferanten für die gesamte technische Prüfung entstehen, die für einen möglichen Weiterverkauf erforderlich ist.

### Artikel 7. Gewährleistung durch den Lieferanten

1. In Bezug auf neue Maschinen: für die Niederlande und Belgien Garantie für die ordnungsgemäße Funktion für 12 Monate nach Lieferung gemäß Artikel 3. Für alle anderen Länder gilt die Garantie nur gilt für Teile und nur, wenn die mangelhaften Teile an den Lieferanten zurückgesandt werden. Hinsichtlich gebrauchter Maschinen, jedoch nur soweit sie vom Lieferanten als überholt verkauft wurden und der Lieferant ausdrücklich gewährte Garantie: Für die Niederlande und Belgien Garantie auf einwandfreie Funktion für 6 Monate nach der Lieferung gemäß Artikel 3. Für alle anderen Länder gilt die Garantie nur für Teile und nur, wenn die defekten Teile an den Lieferanten zurückgeschickt werden. Jedoch mit der Maßgabe, dass der Lieferant niemals verpflichtet ist, mehr zu tun als die Garantie oder die Garantien, die er von den Herstellern oder dem/den anderen Lieferanten, von dem/denen er die gekaufte Ware erworben hat, erhalten hat. Wenn die Maschine im Durchschnitt mehr als 8 Stunden pro Arbeitstag benutzt wird, beträgt die Garantiezeit um einen proportionalen Prozentsatz reduziert.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, gebrochene oder fehlerhafte Teile zu ersetzen oder zu reparieren, soweit der Hersteller bzw. der Lieferant, der sie hergestellt hat, ihm dies ermöglicht. Diese Verpflichtung besteht nur innerhalb der Frist und unter dem Vorbehalt des vorigen Absatzes und unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen.

3. Mängel der ordnungsgemäßen Funktion müssen dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, schriftlich mitgeteilt werden.

4. Ansprüche aus der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten sind im Streitfall unter Androhung der Verwirkung von Rechten innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf der im ersten Absatz genannten Frist gerichtlich geltend zu machen.

5. Der Lieferant ist niemals zu irgendeiner Garantie verpflichtet, wenn und solange die Gegenpartei ihre Verpflichtungen, insbesondere die Zahlungsverpflichtung, nicht erfüllt.

6. Für demontierte Maschinen werden Garantien nur gewährt, wenn die Montage unter der Verantwortung des Lieferanten erfolgt.

7. Für den Fall, dass die Gegenpartei Reparaturen oder Änderungen, gleich welcher Art, vornimmt, eine erneute Aufstellung oder Montage nach Verlegung oder das darin ausdrücklich enthaltene Werk anders als durch oder im Auftrag des Lieferers oder ohne dessen ausdrückliche Zustimmung, erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung und jegliches Reklamationsrecht.

8. Die Garantie bezieht sich niemals auf einen Mangel in der ordnungsgemäßen Funktion infolge normaler Abnutzung oder einen Mangel in der ordnungsgemäßen Funktion infolge unsachgemäßer, falscher oder unsauberer Behandlung, Überlastung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauausführung, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, elektrischer, elektronischer oder elektrischer Einflüsse, einschließlich des vorübergehenden oder dauerhaften Fehlens der erforderlichen Spannung am Stromnetz.

9. Außer in dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Fall wird für gebrauchte Maschinen niemals eine Garantie gewährt.

10. Vorübergehender Verlust des Gekauften in Verbindung mit der Notwendigkeit der Reparaturen verpflichtet den Lieferanten in keinem Fall zu irgendeinem Schadenersatz und setzt bestehende Zahlungsverpflichtungen in keiner Weise aus.

11. Für vom Lieferanten gelieferte Ersatzteile gelten die Gewährleistungsbestimmungen entsprechend.

12. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, nachdem er dazu aufgefordert wurde, so haftet er höchstens für die angemessenen Kosten, die die Gegenpartei für die Nachbesserung aufwenden musste oder, falls die Nachbesserung mehr als die Hälfte des ursprünglichen Kaufpreises kosten sollte, für die Durchführung der Ersatzlieferung durch einen Dritten. Im Falle der Reparatur übersteigen die zu zahlenden Kosten niemals die Hälfte des ursprünglichen Kaufpreises. Im Falle der Ersatzlieferung übersteigen die zu zahlenden Kosten niemals den ursprünglichen Kaufpreis, wobei auch in diesem Fall die gelieferte Ware im Originalzustand an den Lieferanten zurückgeschickt werden muss.

**Artikel 8. Reklamationen**

1. Außer wenn es sich um eine Garantie handelt, bei der die Gewährleistungsbestimmungen gelten, ist der Lieferant nur zur Bearbeitung von Reklamationen verpflichtet, wenn diese schriftlich eingereicht wurden.

2. Rücksendungen an den Lieferer sind nur nach dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig; sie müssen in diesem Fall frachtfrei erfolgen, es sei denn, der Lieferer erkennt die Beanstandung an.

3. Die Reklamation muss ebenfalls so schnell wie möglich erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung oder - im Falle von unsichtbaren Mängeln - innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Mängel vernünftigerweise festgestellt werden konnten. Die Gegenpartei hat die Pflicht, die gelieferten Sachen sofort nach der Lieferung zu untersuchen.

4. Ansprüche und Einreden, die auf Tatsachen gestützt werden, die die Behauptung rechtfertigen würden, der Liefergegenstand entspreche nicht dem Vertrag, verjähren nach einem Jahr ab Lieferung.

5. Entspricht der Liefergegenstand nicht dem Vertrag, so ist der Lieferer nur zur Nachlieferung des Fehlenden, zur Nachbesserung des Liefergegenstandes oder zum Ersatz des Liefergegenstandes verpflichtet.

### Artikel 9. Haftung

1. Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferers zurückzuführen sind oder durch Umstände verursacht wurden, die nicht im Risikobereich des Lieferers liegen.

2. Nicht auf Risiko des Lieferanten Schäden infolge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Personen, derer sich der Lieferant bei der Erfüllung der Verpflichtung bedient, Untauglichkeit von Waren, die der Lieferant bei der Erfüllung der Verpflichtung einsetzt, Ausübung eines oder mehrerer Rechte durch Dritte gegenüber der Gegenpartei wegen eines Mangels der Gegenpartei bei der Erfüllung eines zwischen der Gegenpartei und dieser abgeschlossenen Vertrages, Streik, Ausschluss von Arbeitern, Krankheit, Einfuhr-, Ausfuhr- und / oder Durchfuhrverbot, Transportsschwierigkeiten, Nichterfüllung von Verpflichtungen durch Lieferanten, Störungen in der Produktion, Natur- und / oder Atomkatastrophen, Krieg, Kriegsgefahr und / oder innere Unruhen.

3. Die Gegenpartei stellt den Lieferanten von jeglicher Erstattung und allen Kosten, Schäden und Interessen frei, die dem Lieferanten aus Ansprüchen Dritter aufgrund eines Mangels an den vom Lieferanten an die Gegenpartei gelieferten Waren entstehen können.